



## LANDGERICHT ESSEN

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn D ..... 46240 Bottrop,  
2. der Frau : ..... , 46240 Bottrop,

Antragsteller und Beschwerdegegner,

g e g e n

Frau : ..... , 46240 Bottrop,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Straße 89, 46236 Bottrop, zu: 300/04 -

wird auf die Beschwerde des Beklagtenvertreters in Abänderung der Entscheidung des Amtsgerichts Bottrop vom 15.3.2005 - 8 C 641/04 - der Streitwert für das Verfahren auf Entziehung des Wohnungseigentums auf 150.000 € festgesetzt.

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache teilweise Erfolg.

Das Beschwerdegericht geht davon aus, dass Streitgegenstand des abgetrennten Verfahrens aus dem Wohnungseigentumsverfahren 5 II 81/04 - AG Bottrop - die Einziehung des Wohnungseigentums nach § 18 WEG bildet.

In einem solchen Verfahren richtet sich der Streitwert nach dem Verkehrswert der Eigentumswohnung ohne Belastungen (Zöller – Herget, ZPO – Kommentar, 25. Aufl. § 3 Rz. 16 Stichwort: Wohnungseigentum m.w.N.). Auf das ohnehin kaum bezifferbare Interesse der Miteigentümer an der Trennung kommt es nicht an, da dies nur ein nicht streitgegenständliches weiteres Interesse sein kann.

Vorliegend gehen inzwischen die Beteiligten davon aus, dass der Verkehrswert der Wohnung mit 150.000 € zu beziffern ist, so dass dementsprechend der Streitwert zu bestimmen ist.

Bei der Festsetzung des Streitwertes spielt es entgegen der Ansicht des Klägers keine Rolle, welche Motivation letztlich zur Rücknahme der Klage führte. Der Streitwert dient ausschließlich der Berechnung der Kosten des Verfahrens. Er ist losgelöst von dem Ausgang des Verfahrens festzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt § 68 Abs. 3 GKG.

Essen, den 29.4.2005

Landgericht, 13. Zivilkammer

Hackert als Einzelrichter

Richter am Landgericht

Ausgefertigt  
*W. W. W.*  
Justizangestellte  
Justizangestellte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des Landgerichts

